

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Prüfungsordnung  
für die Bachelor(teil)studiengänge

„Katholische Theologie“  
(Ein-Fach-Bachelor, Fach im Zwei-Fach-Modell, Kernfach und  
Begleitfach)

der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 28. September 2021

**Prüfungsordnung  
für die Bachelor(teil)studiengänge**

**„Katholische Theologie“  
(Ein-Fach-Bachelor, Fach im Zwei-Fach-Modell, Kernfach und Begleitfach)**

**der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 28. September 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich .....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 1a Corona-Pandemie .....	5
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit .....	5
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	5
§ 3 Akademischer Grad .....	5
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache.....	6
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung .....	7
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium .....	7
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	7
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen .....	9
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen .....	9
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle .....	9
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen .....	11
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	11
§ 10 Umfang der Bachelorprüfung.....	11
§ 11 Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen.....	12
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung .....	13
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	13
§ 14 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung.....	15
§ 15 Wiederholung von Prüfungen .....	15
§ 16 Klausurarbeiten .....	16
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren.....	16
§ 18 Mündliche Prüfungen .....	18
§ 19 Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Portfolios und (Seminar-)Vorträge .....	18
Abschnitt 6 Bachelorarbeit.....	20
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit .....	20
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit .....	21
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften .....	21
§ 22 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge .....	22
§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	22
§ 24 Schutzvorschriften.....	23
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente .....	24
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung.....	24
§ 26 Zeugnis.....	25
§ 27 Bachelorurkunde .....	25
§ 28 Diploma Supplement.....	26
§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten .....	26
§ 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades.....	26
§ 31 Zusätzliche Prüfungsleistungen .....	27
Abschnitt 9 Inkrafttreten .....	28
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	28
Anlage 1: Studiengangmodelle (Bachelor) der Katholisch-Theologischen Fakultät.....	29
Anlage 2: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Katholische Theologie“ (Ein-Fach-Bachelor).....	30
Anlage 3: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Katholische Theologie“ (Fach im Zwei-Fach-Modell) .....	44
Anlage 4: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Katholische Theologie“ (Kernfach im Kern-Begleitfach-Modell).....	58
Anlage 5: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Katholische Theologie“ (Begleitfach im Kern-Begleitfach-Modell) .....	72
Anlage 6: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen .....	85

## Abschnitt 1 Geltungsbereich

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 („Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“) das Bachelorstudium in Katholischer Theologie an der Universität Bonn.
- (2) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn bietet folgende Bachelor(teil)studiengänge im Fach „Katholische Theologie“ an, die mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ abgeschlossen werden können:
- a. Bachelorstudiengang im Ein-Fach-Modell.
  - b. Bachelorteilstudiengang im Zwei-Fach-Modell:  
Für Studierende, die das Fach „Katholische Theologie“ als eines von zwei Fächern im Zwei-Fach-Modell studieren, gilt diese Prüfungsordnung für das Studium im Fach „Katholische Theologie“; für das Studium im zweiten Fach gilt die Prüfungsordnung der Fakultät, die das zweite Fach anbietet. Den jeweiligen Teilstudiengang übergreifende Regelungen für den gesamten Kombinations-Bachelorstudiengang richten sich zunächst nach dem Fach, das bei der Einschreibung als erstes Fach gewählt wurde; ab Anmeldung der Bachelorarbeit gelten die übergreifenden Regelungen der Prüfungsordnung des Teilstudiengangs, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
  - c. Bachelorteilstudiengang im Kern- und Begleitfach-Modell – Kernfach:  
Für Studierende, die einen Kombinations-Bachelorstudiengang mit Kernfach „Katholische Theologie“ studieren, gilt diese Prüfungsordnung für das Studium des Kernfachs sowie für übergreifende Regelungen für den gesamten Kombinations-Bachelorstudiengang; für das gewählte Begleitfach gilt die Prüfungsordnung der Fakultät, die den Teilstudiengang anbietet.
  - d. Bachelorteilstudiengang im Kern- und Begleitfach-Modell – Begleitfach:  
Für Studierende, die einen Kombinationsbachelorstudiengang mit Begleitfach „Katholische Theologie“ studieren, gilt diese Prüfungsordnung nur für ihr Studium im Begleitfach; für das gewählte Kernfach und den Teilstudiengang übergreifende Regelungen gilt die Prüfungsordnung der Fakultät, die das Kernfach anbietet. Den vier Fächergruppen der Katholischen Theologie entsprechend, steht das Begleitfach-Studium in vier Varianten zur Verfügung: mit Schwerpunkten in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie, von denen einer zu wählen ist. Jede der vier Varianten besteht je aus einem Basis-Modul und einem Aufbau-Modul des jeweiligen Schwerpunkts.
- (3) Studierende, die das Studium in einem der in Absatz 2 genannten Bachelor(teil)studiengänge an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.
- (4) Studierende, die das Studium im Begleitfach „Katholische Theologie“ vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ und das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 23. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 42 vom 29. September 2015), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ und das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 28. September 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 69 vom 30. September 2021), im Folgenden PO MagTheol 2015, aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der PO MagTheol 2015 in der jeweils geltenden Fassung bis zum 30. September 2025 fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

Studierende, die ihr Studium nach der PO MagTheol 2015 fortsetzen und bis zum 30. September 2025 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 30. September 2025 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen.

### **§ 1a Corona-Pandemie**

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.

### Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

### **§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Die Bachelor(teil)studiengänge „Katholische Theologie“ (Ein-Fach, Zwei-Fach, Kern- und Begleitfach) werden von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn angeboten und haben ein forschungsorientiertes Profil. In ihnen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.
- (2) Das Studium im Rahmen dieser Bachelor(teil)studiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt.
- (3) Die Studierenden sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Die interdisziplinäre Ausrichtung der (Teil-)Studiengänge soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (4) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach „Katholische Theologie“ bzw. in den gewählten Studienfächern mit „Katholischer Theologie“ als Teilstudiengang.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Ist die Bachelorprüfung im Studiengang „Katholische Theologie“ im Ein-Fach-Modell oder mit dem Fach „Katholische Theologie“ als Kernfach oder als Fach im Zwei-Fach-Modell, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wurde, bestanden, verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

## § 4

### Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 ECTS-LP). Die Regelstudienzeit der Teilzeitstudienvariante dieses Studiengangs beträgt einschließlich der Bachelorarbeit neun Semester (180 ECTS-LP).
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die\*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (4) Ein Studiengang ist definiert als Kombination der angestrebten Abschlussprüfung mit einem Studienfach (Ein-Fach-Modell) oder mehreren Studienfächern/Teilstudiengängen (Kombinations-Bachelorstudiengänge nach Zwei-Fach-Modell oder Kern- und Begleitfach-Modell).
- (5) Die Katholisch-Theologische Fakultät bietet für das Bachelorstudium folgende Studiengangmodelle an (s. Anlage 1):
1. Ein-Fach-Modell,
  2. Zwei-Fach-Modell mit einem anderen Bachelorteilstudiengang der Universität Bonn,
  3. Kern- und Begleitfach-Modell mit einem anderen Bachelorteilstudiengang der Universität Bonn.
- (6) Das Bachelorstudium im Ein-Fach-Modell umfasst:
- 156 ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für Module des Pflichtbereichs (51 ECTS-LP) und des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs (105 ECTS-LP; davon 72 ECTS-LP im „Stammstudium“ und 33 ECTS-LP im „Ergänzungsstudium“),
  - 12 ECTS-LP für Module des freien Wahlpflichtbereichs sowie
  - 12 ECTS-LP für die Bachelorarbeit.
- (7) Das Bachelorstudium im Zwei-Fach-Modell umfasst das Studium von zwei gleichgewichtigen Studienfächern. Insgesamt ergibt sich folgende Aufteilung:
- 78 ECTS-LP in jedem der beiden Fächer; davon im Teilstudiengang „Katholische Theologie“ Module des Pflichtbereichs (12 ECTS-LP) und des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs (66 ECTS-LP; davon 48 ECTS-LP im „Stammstudium“ und 18 ECTS-LP im „Ergänzungsstudium“),
  - 12 ECTS-LP für Module des freien Wahlpflichtbereichs sowie
  - 12 ECTS-LP für die Bachelorarbeit.
- (8) Das Bachelorstudium im Kern- und Begleitfach-Modell umfasst das Studium eines Kernfachs und eines Begleitfachs. Insgesamt ergibt sich folgende Aufteilung:
- 120 ECTS-LP für Module im Kernfach; davon im Teilstudiengang „Katholische Theologie“ (Kernfach) Module des Pflichtbereichs (36 ECTS-LP) und des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs (84 ECTS-LP; davon 60 ECTS-LP im „Stammstudium“ und 24 ECTS-LP im „Ergänzungsstudium“),
  - 36 ECTS-LP für Module im Begleitfach; davon im Teilstudiengang „Katholische Theologie“ (Begleitfach) Module des Pflichtbereichs (6 ECTS-LP) und des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs (30 ECTS-LP; davon 24 ECTS-LP im „Stammstudium“ und 6 ECTS-LP im „Ergänzungsstudium“),
  - 12 ECTS-LP für Module des freien Wahlpflichtbereichs sowie
  - 12 ECTS-LP für die Bachelorarbeit.

(9) In den (Teil-)Studiengängen sind unterschiedliche Kenntnisse und Kompetenzen in den Sprachen der kirchlichen und biblischen Tradition – Latein, Griechisch und/oder Hebräisch – für ein angemessenes Quellenstudium in den verpflichtenden Aufbaumodulen erforderlich. Der Erwerb der Sprachkenntnisse (Sprachmodule Lat 1, Gri 1 und/oder Heb 1) erfolgt im Ein-Fach-Bachelor im Pflichtbereich und in den Kombinations-Bachelorstudiengängen (Zwei-Fach, Kern- und Begleitfach) im fachgebundenen Wahlpflichtbereich. Der Nachweis ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters, spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit zu erbringen. Über die Gleichwertigkeit von Sprachnachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im jeweiligen Modulplan (Anlagen 2-5) geregelt.

(11) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der\*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre\*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(12) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt. Die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) wird empfohlen.

(13) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden; ein Studienstart zum Sommersemester hängt von den Kombinationsmöglichkeiten der beteiligten Fakultät ab.

### Abschnitt 3

#### Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

##### § 5

#### **Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(3) Studienbewerber\*innen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau B2/C1, des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.

##### § 6

#### **Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem

Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Bachelorstudiengang aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem gewählten Studiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter\*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der\*dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die\*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne ECTS-Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in ECTS-Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die\*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber\*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis 50 % der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden



ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

## **§ 7**

### **Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der\*des Lehrenden die\*der Dekan\*in der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 6 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die\*Der Dekan\*in legt die Zahl der Teilnehmer\*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

## Abschnitt 4

### Prüfungsausschuss und Prüfer\*innen

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss „Bachelor Katholische Theologie“ für die Bachelor(teil)studiengänge (Ein-Fach, Zwei-Fach sowie Kern- und Begleitfach). Die\*Der Dekan\*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die\*Der Dekan\*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Fakultät (einschließlich der\*des Vorsitzenden und der\*des stellvertretenden Vorsitzenden);
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen der Fakultät und
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die\*Der Vorsitzende, die\*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer\*innen, die zu einem Teil ihres Lehrdeputats in einem der in Absatz 1 genannten (Teil-)Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen sind diejenigen wählbar, die in einem der in Absatz 1 genannten Bachelor(teil)studiengänge lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses (Teil-)Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen der in Absatz 1 genannten Bachelor(teil)studiengänge eingeschrieben sind. Für jedes der sieben Mitglieder wird je ein\*e Stellvertreter\*in gewählt, die\*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin\*des Dekans und das einer Prodekanin\*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät ein Prüfungsamt als Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 25 Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Abs. 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 30 sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3

ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter\*innen, darunter mindestens zwei Hochschullehrer\*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer\*seiner Abwesenheit die Stimme der\*des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 1 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder gemäß Satz 1 bei der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht gefasst. Den Prüfungsausschussmitgliedern wird dabei von der\*dem Vorsitzenden eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die Prüfungsausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zurück, wobei die elektronische Übermittlung eines pdf-Scans ausreicht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter\*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## § 9

### Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen

- (1) Die Professor\*innen sowie die Juniorprofessor\*innen der Katholisch-Theologischen Fakultät sind Prüfer\*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester selbständig Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin\*ines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer\*innen sowie Beisitzer\*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur\*Zum Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.
- (2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul selbständig unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein\*e Lehrende\*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein\*e andere\*r Prüfer\*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.
- (3) Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer\*innen für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer\*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Die Prüfer\*innen sowie die Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### Abschnitt 5

#### Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

## § 10

### Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im jeweiligen Modulplan (Anlagen 2-5 sowie des entsprechenden anderen Teilstudiengangs) spezifizierten Module beziehen;
  2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
  3. der Bachelorarbeit.
- Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der\*dem jeweiligen Prüfer\*in bzw. den jeweiligen Prüfer\*innen auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

## § 11

### Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

(1) Die\*Der Studierende muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein äquivalenter Nachweis;
2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende\*r in diesen (Teil-)Studiengang an der Universität Bonn;
3. eine Erklärung darüber, ob die\*der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

(2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
2. die gemäß Modulplan (s. Anlagen 2-5) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nr. 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende\*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer\*in gemäß § 52 Abs. 1 HG erbracht wird.

(3) Kann die\*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr\*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- c. die\*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
- d. sich die\*der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des

Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde.

(6) Im Einzelfall können Schüler\*innen, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

## **§ 12**

### **Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung**

(1) Die\*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die\*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Die\*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Absatz 5 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens bis zum Ende der Anmeldephase durchgeführt werden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt.

(5) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens sowie des erfolgreichen Rücktritts von dem jeweiligen Prüfungsversuch automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin, es sei denn, die\*der Studierende wählt gemäß § 15 Abs. 3 ein anderes Wahlpflichtmodul. Absatz 3 bleibt unberührt.

## **§ 13**

### **Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht**

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im jeweiligen Modulplan (Anlagen 2-5) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende\*r in diesen (Teil-)Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörer\*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Projektarbeiten;
- Präsentationen;

- Referaten;
- Protokollen;
- Portfolios sowie
- (Seminar-)Vorträgen.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer\*innen fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der\*des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Abhängig von der Veranstaltungsart sind dabei folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig:

- |                            |                |
|----------------------------|----------------|
| - Exkursionen (mehrtägig): | höchstens 30%, |
| - Exkursionen (eintägig):  | höchstens 10%  |
| - Sprachkurse:             | höchstens 30%, |
| - Praktika:                | höchstens 30%, |
| - praktische Übungen:      | höchstens 30%, |
| - Seminare:                | höchstens 30%. |

Im Einzelfall können auf begründeten Antrag der\*des Lehrenden abweichende Höchstgrenzen für Fehlzeiten vom Prüfungsausschuss festgelegt und gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht werden.

- (7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer\*einem Prüfer\*in zu bewerten. Die Bewertung von Klausurarbeiten ist dem Prüfling nach spätestens zwei Wochen, die Bewertung anderer schriftlicher Prüfungsleistungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
  2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfer\*innen oder von einer\*einem Prüfer\*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin\*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer\*einem Prüfer\*in in Gegenwart einer Beisitzerin\*eines Beisitzers statt, hat die\*der Prüfer\*in vor der Festsetzung der Note die\*den Beisitzer\*in unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer\*innen an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüfer\*innen zu bewerten; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin\*eines Prüfers dazu, dass

eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung ein\*e dritte\*r Prüfer\*in hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 21 Abs. 4 geregelt.

(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

#### **§ 14**

#### **Nachteilsausgleich und Fristverlängerung**

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Frist für die automatische Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 12 Abs. 5 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – höchstens drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte\*r Vertreter\*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner\*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

#### **§ 15**

#### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 12 Abs. 5 zu erfolgen. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 21 Abs. 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist in jedem Wahlpflichtbereich einmal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 kann eine bestandene Modul(teil)prüfung zur Notenverbesserung in einem einzigen Modul wiederholt werden; diese Regelung gilt nicht für Module des Begleitfachstudiums. Es gilt die bessere der beiden Noten. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine bestandene Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

(5) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) In Modulen mit semesterbegleitenden Prüfungen bzw. mit Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, ist eine Wiederholung der Prüfung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gibt die entsprechenden Prüfungen und die zu wiederholenden Studienleistungen vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Bei Nichtbestehen einer Hausarbeit ist die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich; lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

## **§ 16**

### **Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer\*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt; alternativ können die Hilfsmittel vor der Klausur vom Aufsichtsführenden ausgegeben werden.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der\*dem Prüfer\*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

## **§ 17**

### **Multiple-Choice-Verfahren**

(1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer\*innen gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Multiple-Choice-Klausurarbeiten können als Single-Select-Klausurarbeit oder als Multiple-Select-Klausurarbeit gestellt werden. Bei Single-Select-Klausurarbeiten ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder



sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Für die Bewertung der Klausurarbeit wird die Summe der richtigen Antworten gebildet. Bei Multiple-Select-Klausurarbeiten sind alle Antwortmöglichkeiten vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen. Für die Bewertung der einzelnen Aufgaben und der Klausurarbeit wird jeweils die Summe der korrekten Kennzeichnungen gebildet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweist und
- die Klausurarbeiten beim ersten und zweiten Prüfungstermin von denselben Prüfer\*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfer\*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

### **§ 18 Mündliche Prüfungen**

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfer\*innen (Kollegialprüfung) oder vor einer\*inem Prüfer\*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin\*eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfer\*innen statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer\*inem Prüfer\*in geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der konkrete Termin und die konkrete Dauer werden vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die\*der Prüfer\*in, bei Kollegialprüfungen die Prüfer\*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer\*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der\*dem Prüfer\*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

### **§ 19 Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Portfolios und (Seminar-)Vorträge**

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) im Textteil. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung und deren Bearbeitung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Bei zweisemestrigen Modulen können die Anmeldung der Hausarbeit und die Themenstellung im zweiten Semester erfolgen, auch wenn die dazugehörige Veranstaltung bereits im ersten Semester absolviert wurde. Das Thema der Hausarbeit muss so rechtzeitig vergeben werden, dass – bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung – der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Hausarbeiten sind fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einfacher gedruckter Ausfertigung sowie einer elektronischen Fassung einzureichen, deren Form vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. Für die Abgabefrist gilt der Eingang beim Prüfungsausschuss; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer größeren/komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit sowie die konkreten Anforderungen an die Projektarbeiten werden von den Prüfer\*innen festgelegt; die Bearbeitungszeit beginnt ab Ausgabe des

Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens zehn Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Projektarbeiten müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen sein (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens zehn und höchstens 25 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt zwei bis zehn Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens zehn und höchstens 30 Minuten Dauer auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützt. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst höchstens zwei DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des Referats beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(5) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten bzw. Exkursionen nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (eine bis sechs DIN-A4-Seiten) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Woche und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Arbeit/Exkursion. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, erstellt und abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(6) Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten und/oder Modulen. Die Struktur eines Portfolios ist von der\*dem Prüfer\*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(7) (Seminar-)Vorträge sind mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Durch (Seminar-)Vorträge dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. (Seminar-)Vorträge müssen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

## Abschnitt 6 Bachelorarbeit

### § 20

#### **Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Bachelor(teil)studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Die\*Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll in einem Studiengang nach Kern- und Begleitfach-Modell grundsätzlich dem Kernfach entstammen. In einem Studiengang nach dem Zwei-Fach-Modell soll das Thema der Bachelorarbeit grundsätzlich in einem der beiden gewählten Studienfächer angesiedelt sein. Ein interdisziplinäres Thema über beide Studienfächer ist möglich, wenn die Betreuung durch je eine\*n Prüfer\*in pro Studienfach gewährleistet ist. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die\*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer\*innen sie\*er die Arbeit anfertigen möchte. Den Studierenden wird dringend empfohlen, dass sie bereits eine Hausarbeit in der Fächergruppe (Biblische, Historische, Systematische oder Praktische Theologie) verfasst haben, in welcher sie die Bachelorarbeit schreiben möchten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder\*jedem Prüfer\*in gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer\*einem anderen Prüfer\*in gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 oder 4 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Bachelorarbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die\*der Studierende mindestens 108 ECTS-LP erworben hat und sie\*er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der\*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der\*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die\*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 70.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 35 DIN-A4-Seiten) und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 60 DIN-A4-Seiten) umfassen.
- (9) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der\*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in eine

Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters vergeben; in der Teilzeitvariante in der Regel in der Mitte des achten Semesters.

## **§ 21**

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie einer elektronischen Fassung einzureichen, deren Form vom Prüfungsausschuss festgelegt wird; es gilt der Eingang beim Prüfungsausschuss. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer\*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine\*r der Prüfer\*innen ist diejenige\*derjenige, die\*der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die\*den zweite\*n Prüfer\*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer\*innen gemäß § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine\*r der Prüfer\*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin\*ines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein\*e dritte\*r Prüfer\*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Abs. 2 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 ECTS-LP.

(7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die\*der Studierende bei der Anfertigung ihrer\*seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

## Abschnitt 7

### Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

## § 22

### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge**

- (1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 12 Abs. 3 genannten Fristen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).
- (3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin\*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin\*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder bei der\*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

## § 23

### **Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder von der\*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder von der\*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die\*der Kanzler\*in der Universität Bonn.

## **§ 24**

### **Schutzvorschriften**

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer\*inem Arbeitnehmer\*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 22 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner\*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 22 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 8  
Bewertung und Abschlussdokumente

**§ 25**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**  
**und Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer\*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem oder durch Aushang entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 6 bis 8 erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden sind und damit 180 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Zur Berechnung der Fachnote werden alle benoteten Module eines Studienfachs herangezogen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit). Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module des Studienfachs (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Wurden mehr ECTS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen erworben als für das jeweilige Studienfach vorgesehen sind, werden zur Berechnung der Fachnote die ECTS-Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule skaliert. Dazu werden sie jeweils mit einem Skalierungsfaktor multipliziert, der sich aus dem Quotienten der für das Studienfach benötigten ECTS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen und der für dieses Studienfach tatsächlich erreichten ECTS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen ergibt. Zur Gewichtung der Modulnoten gemäß Satz 2 werden



dann für die Wahlpflichtmodule die skalierten ECTS-Leistungspunkte herangezogen. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Fachnote nicht ein.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnote bzw. Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit. Zur Gewichtung werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß § 4 Abs. 6 bis 8 herangezogen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeiten in den Wahlpflichtbereichen gemäß § 15 Abs. 3 ausgeschöpft sind; oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

## **§ 26 Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- den gewählten Studiengang;
- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen;
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von zusätzlichen Prüfungsleistungen gemäß § 31 aufgenommen; diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der\*dem Dekan\*in sowie von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein\*e Studierende\*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr\*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der\*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

## **§ 27 Bachelorurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Bachelorurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von

der\*dem Dekan\*in der Katholisch-Theologischen Fakultät und der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **§ 28 Diploma Supplement**

Die Bachelorurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

### **§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer\*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

### **§ 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad durch alle beteiligten Fakultäten abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

### **§ 31**

#### **Zusätzliche Prüfungsleistungen**

Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung gemäß § 10 Abs. 2 abschließen, auf Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu 15 ECTS-LP in zusätzlichen Modulen erbringen. Dies können sowohl Module aus diesem Bachelor(teil)studiengang als auch Module sein, die nicht angerechnet werden können, aber in einem anderen Studiengang der Universität Bonn angeboten werden und in diesem Bachelor(teil)studiengang als zusätzliches Modul wählbar sind. Es können nur Module berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit absolviert wurden. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag der\*des Studierenden in das Zeugnis gemäß § 26 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt 9  
Inkrafttreten

**§ 32**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.
- (2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden.

J. Sautermeister

Der Dekan  
der Katholisch-Theologische Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. Jochen Sautermeister

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 9. Juni 2021, des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens der Katholischen Kirche, mitgeteilt durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie der Entschließung des Rektorats vom 28. Juli 2021.

Bonn, 28. September 2021

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

**Anlage 1: Studiengangmodelle (Bachelor) der Katholisch-Theologischen Fakultät**

Ein-Fach-Modell
156 ECTS-LP aus dem Pflichtbereich und dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich
12 ECTS-LP aus dem freien Wahlpflichtbereich
12 ECTS-LP für die Bachelorarbeit

Zwei-Fach-Modell	
<b>1. Fach</b> 78 ECTS-LP aus dem Pflichtbereich und dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich	<b>2. Fach</b> 78 ECTS-LP aus dem Pflichtbereich und dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich
12 ECTS-LP aus dem freien Wahlpflichtbereich	
12 ECTS-LP für die Bachelorarbeit	

Kern und Begleitfach-Modell	
<b>Kernfach</b> 120 ECTS-LP aus dem Pflichtbereich und dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich	<b>Begleitfach</b> 36 ECTS-LP aus dem Pflichtbereich und dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich
12 ECTS-LP aus dem freien Wahlpflichtbereich	
12 ECTS-LP für die Bachelorarbeit	

Zwei-Fach-Modell: Die Bachelorarbeit wird im 1. oder 2. Studienfach geschrieben; ein interdisziplinäres Thema über beide Studienfächer ist möglich, wenn die Betreuung durch je eine\*n Prüfer\*in pro Studienfach gewährleistet ist.

Kern- und Begleitfach-Modell: Die Bachelorarbeit wird grundsätzlich im Kernfach geschrieben.

**Anlage 2: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Katholische Theologie“ (Ein-Fach-Bachelor)****Erläuterungen zum Modulplan:**

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar/Proseminar/Oberseminar, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.

## 1. Pflichtbereich (51 ECTS-LP)

### 1.1 Einführung und Fakultätsschwerpunkt (12 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
MO	Einführung in das Studium der katholischen Theologie	K*, Ü	Keine	1 Semester; 1. FS	<u>Inhalt:</u> Theologische Grundlegung und propädeutische Einführung in das Studium der Katholischen Theologie (Form, Struktur, Inhalt). <u>Qualifikationsziel:</u> Inhaltliche und strukturelle Orientierung im Studienfach Kath. Theologie sowie grundlegende Literaturrecherche und Erstellung von Texten.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für einen Test zum wissenschaftlichen Arbeiten und eine Probe-Hausarbeit.	Keine	3
AIS	Ambiguitäten – Identitäten – Sinnentwürfe	V, S, Ü	Keine	2 Semester; 5. und 6. FS	<u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt fächerübergreifend die Zusammenhänge von Ambiguitäten, Identitäten und Sinnentwürfen; es analysiert diese und reflektiert Möglichkeiten aus theologischer Sicht, wie mit Ambiguitäten so umgegangen werden kann, dass Identitätsentwürfe und Praktiken weder in Vereindeutigung oder Fundamentalismus noch Beliebigkeit und Gleichgültigkeit umschlagen. <u>Qualifikationsziel:</u> Vertieftes Verstehen der Bedeutung von Ambiguitäten für religiöse Semantiken und theologische Denkfiguren. Die Studierenden sind in der Lage, Dimensionen von Ambiguität, Identität und Sinn in theologischen und religiösen Texten zu identifizieren sowie theologisch kritisch zu reflektieren.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Portfolio	9

## 1.2 Einführendes Sprachstudium (15 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Lat 1	Latein Stufe 1	prÜ*	Keine	1 Semester; 1. o. 3. FS (Studienstart WiSe), 2. o. 4. FS (Studienstart SoSe)	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Lateinische und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung 50% zu 50%)	6
Gri 1	Griechisch Stufe 1	prÜ*, Ü	Keine	1 Semester; 1. o. 2. FS	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Biblische Griechisch und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50%)	6
Heb 1	Hebräisch Stufe 1	prÜ*	Keine	1 Semester; 1. o. 2. FS	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Biblische Hebräisch und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Vokabeltest und Übersetzungsaufgabe	Mündliche Prüfung	3



## 1.3 Basisstudium (24 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Bas Bibl	Basis Biblische Theologie	V, S	Keine  Empfohlen: Abschluss oder Belegung von Heb 1 und/oder Gri 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgaben und Referat	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Bas Hist	Basis Historische Theologie	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

## 2. Fachgebundener Wahlpflichtbereich (105 ECTS-LP)

### 2.1 Stammstudium (72 ECTS-LP)

Es sind insgesamt sechs Module zu wählen; davon zwei Basismodule und vier Aufbaumodule. Zu den Modulen „Bas Syst“, „Bas Prak“, „Auf Hist“, „Auf Syst“, „Auf Prak“ und „Auf Bibl“ muss jeweils entweder Variante A (ohne Hausarbeit) oder Variante B (mit Hausarbeit) absolviert werden. Es sind insgesamt mindestens zwei und höchstens drei Hausarbeiten zu verfassen. Für die Aufbaumodule „Auf Hist“ und „Auf Bibl“ sind Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch bzw. Hebräisch erforderlich.

#### 2.1.1 Basisstudium (24 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Bas Prak A	Basis Praktische Theologie A	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Hausaufgabe und/oder Essay(s) und/oder Referat(e) oder Protokoll(e)	Klausurarbeit	12
Bas Prak B	Basis Praktische Theologie B	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe und/oder Essay(s) und/oder Referat(e) oder Protokoll(e)	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Bas Syst A	Basis Systematische Theologie A	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Mündliche Prüfung	12
Bas Syst B	Basis Systematische Theologie B	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Mündliche Prüfung und Hausarbeit. (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

## 2.1.2 Aufbaustudium (48 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Auf Hist A	Aufbau Historische Theologie A	V, S, Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie, Abschluss von Lat 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit	12
Auf Hist B	Aufbau Historische Theologie B	V, S, Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie, Abschluss von Lat 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Auf Syst A	Aufbau Systematische Theologie A	S	Abschluss von Basis Systematische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Klausurarbeit	12
Auf Syst B	Aufbau Systematische Theologie B	S	Abschluss von Basis Systematische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Auf Prak A	Aufbau Praktische Theologie A	V, S	Abschluss von Basis Praktische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit	12
Auf Prak B	Aufbau Praktische Theologie B	V, S	Abschluss von Basis Praktische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Auf Bibl A	Aufbau Biblische Theologie A	V, S/Ü	Abschluss von Basis Biblische Theologie, Abschluss von Gri 1 oder Heb 1 oder Nachweis von entsprechenden Kenntnissen je nach Lehrveranstaltung.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgaben und Protokoll oder Referat oder Essay oder Portfolio oder Poster	Mündliche Prüfung	12
Auf Bibl B	Aufbau Biblische Theologie B	V, S/Ü	Abschluss von Basis Biblische Theologie, Abschluss von Gri 1 oder Heb 1 oder Nachweis von entsprechenden Kenntnissen je nach Lehrveranstaltung.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgaben und Protokoll oder Referat oder Essay oder Portfolio oder Poster	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

## 2.2 Ergänzungsstudium (33 ECTS-LP)

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Es kann kein Modul gewählt werden, das bereits in einem anderen Wahlpflichtbereich absolviert wurde.

### 2.2.1 Fachwissenschaftliche Ergänzung (In diesem Bereich sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-LP zu absolvieren.)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Plus Bibl	Plus Biblische Theologie	S/Ü	Belegung von Basis Biblische Theologie, und je nach Lehrveranstaltung Abschluss Gri 1 und/ oder Heb 1 oder Nachweis ent- sprechender Sprach- kenntnisse.	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der biblischen Literatur und der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Text-, Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Hist	Plus Historische Theologie	S/Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Prak	Plus Praktische Theologie	V, S/Ü	Keine  Empfohlen: Belegung und/oder Abschluss von Basis Praktische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Syst	Plus Systematische Theologie	S/Ü	Keine  Empfohlen: Belegung und/oder Abschluss von Basis Systematische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Phil I	Philosophie I	V, S/Ü	Keine	1 – 2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Philosophie, insbesondere mit Blick auf theologische und religionsphilosophische Fragestellungen. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6
Phil II	Philosophie II	V, S/Ü	Keine	1 – 2 Semester; 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Philosophie, insbesondere mit Blick auf sozialphilosophische und ethische Fragestellungen. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6
KompTh	Komparative Theologie	V, S/Ü	Keine	2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlagen und ausgewählte Themen der komparativen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6
OMM	Ohnmacht – Macht – Missbrauch	S, Ü	Keine	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Kirchliche und gesellschaftliche Themenkomplexe, in denen Strukturen, Dynamiken und Erfahrungen von Ohnmacht, Macht und Missbrauch eine zentrale Rolle spielen, wie z.B. sex. Gewalt, Diskriminierungen. <u>Qualifikation:</u> Kennen von grundlegendem Hintergrundwissen, sich in den jeweiligen Diskursen mit ihren Ebenen und Aspekten orientieren können, die theologische Relevanz nachvollziehen und kommunizieren können.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Portfolio	6

### 2.2.2 Praktikum (0 bis 9 ECTS-LP)

Es kann nur eines der drei Module P2, P4 oder P6 absolviert werden.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
P2	Zweiwöchiges Praktikum	P	Keine	1 Semester (2 Wochen); 4. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Praktische Erfahrungen in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts.	Keine	3
P4	Vierwöchiges Praktikum	P	Keine	1 Semester (4 Wochen); 4. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Praktische Erfahrungen in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts.	Keine	6
P6	Sechswöchiges Praktikum	P	Keine	1 Semester (6 Wochen); 4. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Praktische Erfahrungen in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts.	Keine	9

### 2.2.3 Aufbauendes Sprachstudium (0 bis 15 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Lat 2	Latein Stufe 2	prÜ*	Abschluss Lat 1	1 Semester; 2. o. 4. FS (Studienstart WiSe), 3. o. 5. FS (Studienstart SoSe)	<u>Inhalt:</u> Vertiefung der lateinischen Sprache und ihrer Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Vertiefung der Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an fachwissenschaftliche Kompetenzen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50 %)	6
Gri 2	Griechisch Stufe 2	prÜ*	Abschluss Gri 1	1 Semester; 2. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Vertiefte und erweiterte Vermittlung des neutestamentlichen Griechisch. <u>Qualifikationsziel:</u> Vertiefte und erweiterte Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an fachwissenschaftliche Kompetenzen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50 %)	6
Heb 2	Hebräisch Stufe 2	prÜ*	Abschluss Heb 1	1 Semester; 2. o. 4. FS (Studienstart WiSe), 3. o. 5. FS (Studienstart SoSe)	<u>Inhalt:</u> Vertiefte und erweiterte Vermittlung des Biblischen Hebräisch. <u>Qualifikationsziel:</u> Vertiefte und erweiterte Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an fachwissenschaftliche Kompetenzen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50 %)	3



### 3. Freier Wahlpflichtbereich (12 ECTS-LP)

Im freien Wahlpflichtbereich kann kein Modul gewählt werden, das bereits in einem anderen Wahlpflichtbereich absolviert wurde.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
bpB	Berufs- und praxisbezogene Profilbildung	prÜ*, Ü*	Keine	1 –2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Anleitung zu und Training von verschiedenen Fertigkeiten, Fähigkeiten, Techniken und Methoden inkl. dem zugehörige Fachwissen für eine sachgemäße Anwendung. <u>Qualifikationsziel:</u> Erwerb von Kompetenzen für spezifische praktische Anwendungssituationen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	3
relP	Religiöse Persönlichkeits- bildung	prÜ*	Keine	1 –2 Semester; 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Reflexion und Weiterentwicklung der individuellen Glaubensvorstellungen anlässlich der Studienwahl und Berufsorientierung. <u>Qualifikationsziel:</u> Bewusstwerden von und Sprachfähigkeit über eigene Glaubensvorstellungen, sowie deren Bedeutung für das Selbstverständnis als angehende*r Theologe*in	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	3
kultB	Kulturelle Bildung	S*/Ü*	Keine	1 –2 Semester 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Auseinandersetzung mit kulturellen Ausdrucksformen (wie z.B. liturgischer Gesang, Theaterstücke) aus rezipierender und/oder produzierender Perspektive. <u>Qualifikationsziel:</u> Verstehen der Eigenarten und inneren Logiken von kulturellen Ausdrucksformen, sowie Techniken und Methoden hinsichtlich der Planung, Ausführung und Deutung, sowie Inter- und Transdisziplinarität.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	6
fSpr	Fremdsprache (SLZ)	Ü*	Je nach Lehrveranstaltung entsprechende Vorkenntnisse für die gewählte Stufe	1 Semester 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Vokabular, Grammatik und Sprachpraxis der gewählten Sprache gemäß der gewählten Stufe. <u>Qualifikationsziel:</u> Spracherwerb in der gewählten Sprache gemäß der gewählten Stufe.	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ehrE A	Ehrenamtliches Engagement A	prü*	Keine	1 –2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements. <u>Qualifikationsziel:</u> Sensibilisierung für unbekannte soziale Kontexte, inter- und transdisziplinäre Kommunikationskompetenz, Förderung des Verantwortungsbewusstseins, alltagbezogene Anwendungserfahrungen hinsichtlich im Studium erworbener Kompetenzen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio und den Nachweis ehrenamtlichen Engagements (sozial/kulturell) im Umfang von mindestens 80 Stunden.	Keine	3
ehrE B	Ehrenamtliches Engagement B	prü*	Keine	1 –2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements. <u>Qualifikationsziel:</u> Sensibilisierung für unbekannte soziale Kontexte, inter- und transdisziplinäre Kommunikationskompetenz, Förderung des Verantwortungsbewusstseins, alltagbezogene Anwendungserfahrungen hinsichtlich im Studium erworbener Kompetenzen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio und den Nachweis ehrenamtlichen Engagements (sozial/kulturell) im Umfang von mindestens 160 Stunden.	Keine	6

Es können weitere Module aus dem Angebot der Universität Bonn gewählt werden; der Prüfungsausschuss gibt die wählbaren Module vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

## 4. Bachelorarbeit (12 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
BA	Bachelorarbeit		<p>Mindestens 108 ECTS-LP</p> <p>Dringend empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belegung des Aufbaumoduls aus der Fächergruppe, aus der das Thema der Bachelorarbeit stammt,</li> <li>• Abschluss eines Basis- oder Aufbaumoduls mit der Prüfungsform „Hausarbeit“ in der Fächergruppe, aus der das Thema der Bachelorarbeit stammt</li> </ul>	1 Semester; 5. – 6. FS	<p><u>Inhalt:</u> Wissenschaftliche Fragestellung je nach Fach und Betreuer*in.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bearbeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden,</li> <li>• reflektieren ausgewählte Forschungspositionen bezüglich der von ihnen gewählten Fragestellung kritisch und begründen ihre eigene Position argumentativ.</li> <li>• führen das von ihnen bearbeitete Problem einer Lösung zu und stellen diese angemessen und nachvollziehbar dar.</li> </ul>	Keine	Bachelorarbeit	12

### Anlage 3: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Katholische Theologie“ (Fach im Zwei-Fach-Modell)

#### Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar/Proseminar/Oberseminar, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.

#### 1. Pflichtbereich (12 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
MO	Einführung in das Studium der katholischen Theologie	K*, Ü	Keine	1 Semester; 1. FS	<u>Inhalt:</u> Theologische Grundlegung und propädeutische Einführung in das Studium der Katholischen Theologie (Form, Struktur, Inhalt). <u>Qualifikationsziel:</u> Inhaltliche und strukturelle Orientierung im Studienfach Kath. Theologie sowie grundlegende Literaturrecherche und Erstellung von Texten.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für einen Test zum wissenschaftlichen Arbeiten und eine Probe-Hausarbeit.	Keine	3

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
AIS	Ambiguitäten – Identitäten – Sinnentwürfe	V, S, Ü	Keine	2 Semester; 5. und 6. FS	<p><u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt fächerübergreifend die Zusammenhänge von Ambiguitäten, Identitäten und Sinnentwürfen; es analysiert diese und reflektiert Möglichkeiten aus theologischer Sicht, wie mit Ambiguitäten so umgegangen werden kann, dass Identitätsentwürfe und Praktiken weder in Vereindeutigung oder Fundamentalismus noch Beliebigerkeit und Gleichgültigkeit umschlagen.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Vertieftes Verstehen der Bedeutung von Ambiguitäten für religiöse Semantiken und theologische Denkfiguren. Die Studierenden sind in der Lage, Dimensionen von Ambiguität, Identität und Sinn in theologischen und religiösen Texten zu identifizieren sowie theologisch kritisch zu reflektieren.</p>	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handouterstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Portfolio	9

## 2. Fachgebundener Wahlpflichtbereich (66 ECTS-LP)

### 2.1 Stammstudium (48 ECTS-LP)

Insgesamt sind mindestens zwei und höchstens drei Hausarbeiten zu verfassen; die Anzahl der zu belegenden Module in der Variante B (mit Hausarbeit) ist abhängig davon, ob „Bas Bibl“ und/oder „Bas Hist“ gewählt wird.

#### 2.1.1 Basisstudium (36 ECTS-LP)

Es sind drei Basismodule zu wählen. Bei den Modulen, die in Variante A (ohne Hausarbeit) und B (mit Hausarbeit) angeboten werden, kann jeweils nur eine der beiden Varianten absolviert werden. Mit der Wahl der Basismodule erfolgt bereits eine Festlegung der Fächergruppe, aus der im Bereich 2.1.2 das Aufbaumodul gewählt werden kann.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Bas Bibl	Basis Biblische Theologie	V, S	Keine  Empfohlen: Abschluss oder Belegung von Heb 1 und/oder Gri 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgaben und Referat	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Bas Hist	Basis Historische Theologie	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Bas Prak A	Basis Praktische Theologie A	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Hausaufgabe und/oder Essay(s) und/oder Referat(e) oder Protokoll(e)	Klausurarbeit	12
Bas Prak B	Basis Praktische Theologie B	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe und/oder Essay(s) und/oder Referat(e) oder Protokoll(e)	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Bas Syst A	Basis Systematische Theologie A	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Mündliche Prüfung	12
Bas Syst B	Basis Systematische Theologie B	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Mündliche Prüfung und Hausarbeit. (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

### 2.1.2 Aufbaustudium (12 ECTS-LP)

Es ist ein Aufbaumodul aus der theologischen Fächergruppe zu absolvieren, in der das Basismodul erfolgreich absolviert wurde; es kann nur Variante A (ohne Hausarbeit) oder Variante B (mit Hausarbeit) gewählt werden. Für die Aufbaumodule „Auf Hist“ und „Auf Bibl“ sind Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch bzw. Hebräisch erforderlich.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Auf Hist A	Aufbau Historische Theologie A	V, S, Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie, Abschluss von Lat 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit	12
Auf Hist B	Aufbau Historische Theologie B	V, S, Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie, Abschluss von Lat 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Auf Syst A	Aufbau Systematische Theologie A	S	Abschluss von Basis Systematische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Klausurarbeit	12
Auf Syst B	Aufbau Systematische Theologie B	S	Abschluss von Basis Systematische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Auf Prak A	Aufbau Praktische Theologie A	V, S	Abschluss von Basis Praktische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit	12



Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Auf Prak B	Aufbau Praktische Theologie B	V, S	Abschluss von Basis Praktische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Auf Bibl A	Aufbau Biblische Theologie A	V, S/Ü	Abschluss von Basis Biblische Theologie, Abschluss von Gri 1 oder Heb 1 oder Nachweis von entsprechenden Kenntnissen je nach Lehrveranstaltung.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe/-n und Protokoll oder Referat oder Essay oder Portfolio oder Poster	Mündliche Prüfung	12
Auf Bibl B	Aufbau Biblische Theologie B	V, S/Ü	Abschluss von Basis Biblische Theologie, Abschluss von Gri 1 oder Heb 1 oder Nachweis von entsprechenden Kenntnissen je nach Lehrveranstaltung.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgaben und Protokoll oder Referat oder Essay oder Portfolio oder Poster	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

## 2.2 Ergänzungsstudium (18 ECTS-LP)

Es ist ein Sprachmodul (Stufe 1) zu absolvieren. Sofern kein Nachweis über entsprechende Lateinkenntnisse vorliegt, wird empfohlen, das Modul Lat 1 zu absolvieren.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Es kann kein Modul gewählt werden, das bereits in einem anderen Wahlpflichtbereich absolviert wurde.

### 2.2.1 Einführendes Sprachstudium (3 bis 15 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Lat 1	Latein Stufe 1	prÜ*	Keine	1 Semester; 1. o. 3. FS (Studienstart WiSe), 2. o. 4. FS (Studienstart SoSe)	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Lateinische und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung 50% zu 50%)	6
Gri 1	Griechisch Stufe 1	prÜ*, Ü	Keine	1 Semester; 1. – 4. FS	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Biblische Griechisch und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50%)	6
Heb 1	Hebräisch Stufe 1	prÜ*	Keine	1 Semester; 1. – 4. FS	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Biblische Hebräisch und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Vokabeltest und Übersetzungsaufgabe	Mündliche Prüfung	3

### 2.2.2 Fachwissenschaftliche Ergänzung (0 bis 12 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Plus Bibl	Plus Biblische Theologie	S/Ü	Belegung von Basis Biblische Theologie, und je nach Lehrveranstaltung Abschluss Gri 1 und/ oder Heb 1 oder Nachweis ent- sprechender Sprach- kenntnisse.	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der biblischen Literatur und der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Text-, Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handouterstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Hist	Plus Historische Theologie	S/Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Prak	Plus Praktische Theologie	V, S/Ü	Keine  Empfohlen: Belegung und/oder Abschluss von Basis Praktische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Syst	Plus Systematische Theologie	S/Ü	Keine  Empfohlen: Belegung und/oder Abschluss von Basis Systematische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Phil I	Philosophie I	V, S/Ü	Keine	1 – 2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Philosophie, insbesondere mit Blick auf theologische und religionsphilosophische Fragestellungen. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Phil II	Philosophie II	V, S/Ü	Keine	1 – 2 Semester; 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Philosophie, insbesondere mit Blick auf sozialphilosophische und ethische Fragestellungen. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6
KompTh	Komparative Theologie	V, S/Ü	Keine	2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlagen und ausgewählte Themen der komparativen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6
OMM	Ohnmacht – Macht – Missbrauch	S, Ü	Keine	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Kirchliche und gesellschaftliche Themenkomplexe, in denen Strukturen, Dynamiken und Erfahrungen von Ohnmacht, Macht und Missbrauch eine zentrale Rolle spielen, wie z.B. sex. Gewalt, Diskriminierungen. <u>Qualifikation:</u> Kennen von grundlegendem Hintergrundwissen, sich in den jeweiligen Diskursen mit ihren Ebenen und Aspekten orientieren können, die theologische Relevanz nachvollziehen und kommunizieren können.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Portfolio	6

### 2.2.3 Praktikum (0 bis 9 ECTS-LP)

Es kann nur eines der drei Module P2, P4 oder P6 absolviert werden.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
P2	Zweiwöchiges Praktikum	P	Keine	1 Semester (2 Wochen); 4. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Praktische Erfahrungen in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts.	Keine	3
P4	Vierwöchiges Praktikum	P	Keine	1 Semester (4 Wochen); 4. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Praktische Erfahrungen in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts.	Keine	6
P6	Sechswöchiges Praktikum	P	Keine	1 Semester (6 Wochen); 4. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Praktische Erfahrungen in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts.	Keine	9

### 2.2.4 Aufbauendes Sprachstudium (0 bis 9 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Lat 2	Latein Stufe 2	prü*	Abschluss Lat 1	1 Semester; 2. o. 4. FS (Studienstart WiSe), 3. o. 5. FS (Studienstart SoSe)	<u>Inhalt:</u> Vertiefung der lateinischen Sprache und ihrer Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Vertiefung der Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an fachwissenschaftliche Kompetenzen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50 %)	6
Gri 2	Griechisch Stufe 2	prü*	Abschluss Gri 1	1 Semester; 2. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Vertiefte und erweiterte Vermittlung des neutestamentlichen Griechisch. <u>Qualifikationsziel:</u> Vertiefte und erweiterte Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an fachwissenschaftliche Kompetenzen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50 %)	6
Heb 2	Hebräisch Stufe 2	prü*	Abschluss Heb 1	1 Semester; 2. o. 4. FS (Studienstart WiSe), 3. o. 5. FS (Studienstart SoSe)	<u>Inhalt:</u> Vertiefte und erweiterte Vermittlung des Biblischen Hebräisch. <u>Qualifikationsziel:</u> Vertiefte und erweiterte Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an fachwissenschaftliche Kompetenzen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50 %)	3

### 2.2.5 Basisstudium (0 bis 12 ECTS-LP)

Belegt werden kann eines der in 2.1.1 aufgeführten Module; dabei kann kein Modul gewählt werden, das bereits in 2.1.1 absolviert wurde, auch nicht deren in 2.1.1 nicht gewählte Variante.

### 2.2.6 Aufbaustudium (0 bis 12 ECTS-LP)

Belegt werden kann eines der in 2.1.2 aufgeführten Module; dabei kann kein Modul gewählt werden, das bereits in 2.1.2 absolviert wurde, auch nicht deren in 2.1.2 nicht gewählte Variante.

## 3. Freier Wahlpflichtbereich (12 ECTS-LP)

Im freien Wahlpflichtbereich kann kein Modul gewählt werden, das bereits in einem anderen Wahlpflichtbereich absolviert wurde.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
bpB	Berufs- und praxisbezogene Profilbildung	prü*, Ü*	Keine	1 –2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Anleitung zu und Training von verschiedenen Fertigkeiten, Fähigkeiten, Techniken und Methoden inkl. dem zugehörige Fachwissen für eine sachgemäße Anwendung. <u>Qualifikationsziel:</u> Erwerb von Kompetenzen für spezifische praktische Anwendungssituationen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	3
relP	Religiöse Persönlichkeits- bildung	prü*	Keine	1 –2 Semester; 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Reflexion und Weiterentwicklung der individuellen Glaubensvorstellungen anlässlich der Studienwahl und Berufsorientierung. <u>Qualifikationsziel:</u> Bewusstwerden von und Sprachfähigkeit über eigene Glaubensvorstellungen, sowie deren Bedeutung für das Selbstverständnis als angehende*r Theologe*in	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	3

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
kultB	Kulturelle Bildung	S*/Ü*	Keine	1 –2 Semester 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Auseinandersetzung mit kulturellen Ausdrucksformen (wie z.B. liturgischer Gesang, Theaterstücke) aus rezipierender und/oder produzierender Perspektive. <u>Qualifikationsziel:</u> Verstehen der Eigenarten und inneren Logiken von kulturellen Ausdrucksformen, sowie Techniken und Methoden hinsichtlich der Planung, Ausführung und Deutung, sowie Inter- und Transdisziplinarität.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	6
fSpr	Fremdsprache (SLZ)	Ü*	Je nach Lehrveranstaltung entsprechende Vorkenntnisse für die gewählte Stufe	1 Semester 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Vokabular, Grammatik und Sprachpraxis der gewählten Sprache gemäß der gewählten Stufe. <u>Qualifikationsziel:</u> Spracherwerb in der gewählten Sprache gemäß der gewählten Stufe.	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	6
ehrE A	Ehrenamtliches Engagement A	prÜ*	Keine	1 –2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements. <u>Qualifikationsziel:</u> Sensibilisierung für unbekannte soziale Kontexte, inter- und transdisziplinäre Kommunikationskompetenz, Förderung des Verantwortungsbewusstseins, alltagbezogene Anwendungserfahrungen hinsichtlich im Studium erworbener Kompetenzen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio und den Nachweis ehrenamtlichen Engagements (sozial/kulturell) im Umfang von mindestens 80 Stunden.	Keine	3
ehrE B	Ehrenamtliches Engagement B	prÜ*	Keine	1 –2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements. <u>Qualifikationsziel:</u> Sensibilisierung für unbekannte soziale Kontexte, inter- und transdisziplinäre Kommunikationskompetenz, Förderung des Verantwortungsbewusstseins, alltagbezogene Anwendungserfahrungen hinsichtlich im Studium erworbener Kompetenzen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio und den Nachweis ehrenamtlichen Engagements (sozial/kulturell) im Umfang von mindestens 160 Stunden.	Keine	6

Es können weitere Module aus dem Angebot der Universität Bonn gewählt werden; der Prüfungsausschuss gibt die wählbaren Module vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.



#### 4. Bachelorarbeit (12 ECTS-LP) – Pflichtmodul für den Erwerb des Bachelorgrads der Katholisch-Theologischen Fakultät

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
BA	Bachelorarbeit		<p>Mindestens 108 ECTS-LP</p> <p>Dringend empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belegung des Aufbaumoduls aus der Fächergruppe, aus der das Thema der Bachelorarbeit stammt,</li> <li>• Abschluss eines Basis- oder Aufbaumoduls mit der Prüfungsform „Hausarbeit“ in der Fächergruppe, aus der das Thema der Bachelorarbeit stammt</li> </ul>	1 Semester; 5. – 6. FS	<p><u>Inhalt:</u> Wissenschaftliche Fragestellung je nach Fach und Betreuer*in.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bearbeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden,</li> <li>• reflektieren ausgewählte Forschungspositionen bezüglich der von ihnen gewählten Fragestellung kritisch und begründen ihre eigene Position argumentativ.</li> <li>• führen das von ihnen bearbeitete Problem einer Lösung zu und stellen diese angemessen und nachvollziehbar dar.</li> </ul>	Keine	Bachelorarbeit	12

#### Anlage 4: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Katholische Theologie“ (Kernfach im Kern-Begleitfach-Modell)

##### Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar/Proseminar/Oberseminar, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.

#### 1. Pflichtbereich (36 ECTS-LP)

##### 1.1 Einführung und Fakultätsschwerpunkt (12 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
MO	Einführung in das Studium der katholischen Theologie	K*, Ü	Keine	1 Semester; 1. FS	<u>Inhalt:</u> Theologische Grundlegung und propädeutische Einführung in das Studium der Katholischen Theologie (Form, Struktur, Inhalt). <u>Qualifikationsziel:</u> Inhaltliche und strukturelle Orientierung im Studienfach Kath. Theologie sowie grundlegende Literaturrecherche und Erstellung von Texten.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für einen Test zum wissenschaftlichen Arbeiten und eine Probe-Hausarbeit.	Keine	3

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
AIS	Ambiguitäten – Identitäten – Sinnentwürfe	V, S, Ü	Keine	2 Semester; 5. und 6. FS	<p><u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt fächerübergreifend die Zusammenhänge von Ambiguitäten, Identitäten und Sinnentwürfen; es analysiert diese und reflektiert Möglichkeiten aus theologischer Sicht, wie mit Ambiguitäten so umgegangen werden kann, dass Identitätsentwürfe und Praktiken weder in Vereindeutigung oder Fundamentalismus noch Beliebigerkeit und Gleichgültigkeit umschlagen.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Vertieftes Verstehen der Bedeutung von Ambiguitäten für religiöse Semantiken und theologische Denkfiguren. Die Studierenden sind in der Lage, Dimensionen von Ambiguität, Identität und Sinn in theologischen und religiösen Texten zu identifizieren sowie theologisch kritisch zu reflektieren.</p>	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handouterstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Portfolio	9

## 1.2 Basisstudium (24 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Bas Bibl	Basis Biblische Theologie	V, S	Keine  Empfohlen: Abschluss oder Belegung von Heb 1 und/oder Gri 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgaben und Referat	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Bas Hist	Basis Historische Theologie	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

## 2. Fachgebundener Wahlpflichtbereich (84 ECTS-LP)

### 2.1 Stammstudium (60 ECTS-LP)

In den Modulen des Stammstudiums ist mindestens eine Hausarbeit zu verfassen, es können höchstens zwei Hausarbeiten verfasst werden.

#### 2.1.1 Basisstudium (24 ECTS-LP)

Es sind insgesamt zwei Module zu absolvieren. Bei den beiden Modulen „Bas Syst“ und „Bas Prak“ muss jeweils entweder Variante A (ohne Hausarbeit) oder Variante B (mit Hausarbeit) gewählt werden.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Bas Prak A	Basis Praktische Theologie A	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Hausaufgabe und/oder Essay(s) und/oder Referat(e) oder Protokoll(e)	Klausurarbeit	12
Bas Prak B	Basis Praktische Theologie B	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe und/oder Essay(s) und/oder Referat(e) oder Protokoll(e)	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Bas Syst A	Basis Systematische Theologie A	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handouterstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Mündliche Prüfung	12
Bas Syst B	Basis Systematische Theologie B	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handouterstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Mündliche Prüfung und Hausarbeit. (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

### 2.1.2 Aufbaustudium (36 ECTS-LP)

Es sind drei Aufbaumodule zu absolvieren. Bei den Modulen „Auf Hist“, „Auf Syst“, „Auf Prak“ und „Auf Bibl“ kann jeweils entweder Variante A (ohne Hausarbeit) oder Variante B (mit Hausarbeit) gewählt werden. Für die Aufbaumodule „Auf Hist“ und „Auf Bibl“ sind Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch bzw. Hebräisch erforderlich.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Auf Hist A	Aufbau Historische Theologie A	V, S, Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie, Abschluss von Lat 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit	12
Auf Hist B	Aufbau Historische Theologie B	V, S, Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie, Abschluss von Lat 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Auf Syst A	Aufbau Systematische Theologie A	S	Abschluss von Basis Systematische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Klausurarbeit	12
Auf Syst B	Aufbau Systematische Theologie B	S	Abschluss von Basis Systematische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Auf Prak A	Aufbau Praktische Theologie A	V, S	Abschluss von Basis Praktische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Auf Prak B	Aufbau Praktische Theologie B	V, S	Abschluss von Basis Praktische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Auf Bibl A	Aufbau Biblische Theologie A	V, S/Ü	Abschluss von Basis Biblische Theologie, Abschluss von Gri 1 oder Heb 1 oder Nachweis von entsprechenden Kenntnissen je nach Lehrveranstaltung.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe/-n und Protokoll oder Referat oder Essay oder Portfolio oder Poster	Mündliche Prüfung	12
Auf Bibl B	Aufbau Biblische Theologie B	V, S/Ü	Abschluss von Basis Biblische Theologie, Abschluss von Gri 1 oder Heb 1 oder Nachweis von entsprechenden Kenntnissen je nach Lehrveranstaltung.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgaben und Protokoll oder Referat oder Essay oder Portfolio oder Poster	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

## 2.2 Ergänzungsstudium (24 ECTS-LP)

Es sind mindestens zwei Sprachmodule (Stufe 1) zu absolvieren. Sofern kein Nachweis über entsprechende Lateinkenntnisse vorliegt, ist das Modul Lat 1 zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Es kann kein Modul gewählt werden, das bereits in einem anderen Wahlpflichtbereich absolviert wurde.

### 2.2.1 Einführendes Sprachstudium (9 bis 15 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Lat 1	Latein Stufe 1	prÜ*	Keine	1 Semester; 1. o. 3. FS (Studienstart WiSe), 2. o. 4. FS (Studienstart SoSe)	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Lateinische und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung 50% zu 50%)	6
Gri 1	Griechisch Stufe 1	prÜ*, Ü	Keine	1 Semester; 1. – 4. FS	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Biblische Griechisch und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50%)	6
Heb 1	Hebräisch Stufe 1	prÜ*	Keine	1 Semester; 1. – 4. FS	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Biblische Hebräisch und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Vokabeltest und Übersetzungsaufgabe	Mündliche Prüfung	3



**2.2.2 Fachwissenschaftliche Ergänzung (Aus diesem Bereich muss kein Modul gewählt werden.)**

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Plus Bibl	Plus Biblische Theologie	S/Ü	Belegung von Basis Biblische Theologie, und je nach Lehrveranstaltung Abschluss Gri 1 und/ oder Heb 1 oder Nachweis ent- sprechender Sprach- kenntnisse.	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der biblischen Literatur und der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Text-, Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handouterstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Hist	Plus Historische Theologie	S/Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Prak	Plus Praktische Theologie	V, S/Ü	Keine  Empfohlen: Belegung und/oder Abschluss von Basis Praktische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Syst	Plus Systematische Theologie	S/Ü	Keine  Empfohlen: Belegung und/oder Abschluss von M Basis Systematische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Phil I	Philosophie I	V, S/Ü	Keine	1 – 2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Philosophie, insbesondere mit Blick auf theologische und religionsphilosophische Fragestellungen. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Phil II	Philosophie II	V, S/Ü	Keine	1 – 2 Semester; 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Philosophie, insbesondere mit Blick auf sozialphilosophische und ethische Fragestellungen. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6
KompTh	Komparative Theologie	V, S/Ü	Keine	2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlagen und ausgewählte Themen der komparativen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6
OMM	Ohnmacht – Macht – Missbrauch	S, Ü	Keine	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Kirchliche und gesellschaftliche Themenkomplexe, in denen Strukturen, Dynamiken und Erfahrungen von Ohnmacht, Macht und Missbrauch eine zentrale Rolle spielen, wie z.B. sex. Gewalt, Diskriminierungen. <u>Qualifikation:</u> Kennen von grundlegendem Hintergrundwissen, sich in den jeweiligen Diskursen mit ihren Ebenen und Aspekten orientieren können, die theologische Relevanz nachvollziehen und kommunizieren können.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Portfolio	6

### 2.2.3 Praktikum (0 bis 9 ECTS-LP)

Es kann nur eines der drei Module P2, P4 oder P6 absolviert werden.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
P2	Zweiwöchiges Praktikum	P	Keine	1 Semester (2 Wochen); 4. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Praktische Erfahrungen in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts.	Keine	3
P4	Vierwöchiges Praktikum	P	Keine	1 Semester (4 Wochen); 4. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Praktische Erfahrungen in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts.	Keine	6
P6	Sechswöchiges Praktikum	P	Keine	1 Semester (6 Wochen); 4. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Praktische Erfahrungen in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts.	Keine	9

### 2.2.4 Aufbauendes Sprachstudium (0 bis 12 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Lat 2	Latein Stufe 2	prÜ*	Abschluss Lat 1	1 Semester; 2. o. 4. FS (Studienstart WiSe), 3. o. 5. FS (Studienstart SoSe)	<u>Inhalt:</u> Vertiefung der lateinischen Sprache und ihrer Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Vertiefung der Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an fachwissenschaftliche Kompetenzen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50 %)	6
Gri 2	Griechisch Stufe 2	prÜ*	Abschluss Gri 1	1 Semester; 2. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Vertiefte und erweiterte Vermittlung des neutestamentlichen Griechisch. <u>Qualifikationsziel:</u> Vertiefte und erweiterte Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an fachwissenschaftliche Kompetenzen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50 %)	6
Heb 2	Hebräisch Stufe 2	prÜ*	Abschluss Heb 1	1 Semester; 2. o. 4. FS (Studienstart WiSe), 3. o. 5. FS (Studienstart SoSe)	<u>Inhalt:</u> Vertiefte und erweiterte Vermittlung des Biblischen Hebräisch. <u>Qualifikationsziel:</u> Vertiefte und erweiterte Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an fachwissenschaftliche Kompetenzen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50 %)	3

### 2.2.5 Aufbaustudium (0 bis 12 ECTS-LP)

Es kann eines der in 2.1.2 aufgeführten Module absolviert werden; dabei kann kein Modul gewählt werden, das bereits in 2.1.2 absolviert wurde, auch nicht deren in 2.1.2 nicht gewählte Variante.

### 3. Freier Wahlpflichtbereich (12 ECTS-LP)

Im freien Wahlpflichtbereich kann kein Modul gewählt werden, das bereits in einem anderen Wahlpflichtbereich absolviert wurde.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
bpB	Berufs- und praxisbezogene Profilbildung	prÜ*, Ü*	Keine	1 –2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Anleitung zu und Training von verschiedenen Fertigkeiten, Fähigkeiten, Techniken und Methoden inkl. dem zugehörige Fachwissen für eine sachgemäße Anwendung. <u>Qualifikationsziel:</u> Erwerb von Kompetenzen für spezifische praktische Anwendungssituationen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	3
relP	Religiöse Persönlichkeitsbildung	prÜ*	Keine	1 –2 Semester; 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Reflexion und Weiterentwicklung der individuellen Glaubensvorstellungen anlässlich der Studienwahl und Berufsorientierung. <u>Qualifikationsziel:</u> Bewusstwerden von und Sprachfähigkeit über eigene Glaubensvorstellungen, sowie deren Bedeutung für das Selbstverständnis als angehende*r Theologe*in	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	3
kultB	Kulturelle Bildung	S*/Ü*	Keine	1 –2 Semester 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Auseinandersetzung mit kulturellen Ausdrucksformen (wie z.B. liturgischer Gesang, Theaterstücke) aus rezipierender und/oder produzierender Perspektive. <u>Qualifikationsziel:</u> Verstehen der Eigenarten und inneren Logiken von kulturellen Ausdrucksformen, sowie Techniken und Methoden hinsichtlich der Planung, Ausführung und Deutung, sowie Inter- und Transdisziplinarität.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	6
fSpr	Fremdsprache (SLZ)	Ü*	Je nach Lehrveranstaltung entsprechende Vorkenntnisse für die gewählte Stufe	1 Semester 3. –6. FS	<u>Inhalt:</u> Vokabular, Grammatik und Sprachpraxis der gewählten Sprache gemäß der gewählten Stufe. <u>Qualifikationsziel:</u> Spracherwerb in der gewählten Sprache gemäß der gewählten Stufe.	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ehrE A	Ehrenamtliches Engagement A	prü*	Keine	1 –2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements. <u>Qualifikationsziel:</u> Sensibilisierung für unbekannte soziale Kontexte, inter- und transdisziplinäre Kommunikationskompetenz, Förderung des Verantwortungsbewusstseins, alltagbezogene Anwendungserfahrungen hinsichtlich im Studium erworbener Kompetenzen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio und den Nachweis ehrenamtlichen Engagements (sozial/kulturell) im Umfang von mindestens 80 Stunden.	Keine	3
ehrE B	Ehrenamtliches Engagement B	prü*	Keine	1 –2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements. <u>Qualifikationsziel:</u> Sensibilisierung für unbekannte soziale Kontexte, inter- und transdisziplinäre Kommunikationskompetenz, Förderung des Verantwortungsbewusstseins, alltagbezogene Anwendungserfahrungen hinsichtlich im Studium erworbener Kompetenzen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio und den Nachweis ehrenamtlichen Engagements (sozial/kulturell) im Umfang von mindestens 160 Stunden.	Keine	6

Es können weitere Module aus dem Angebot der Universität Bonn gewählt werden; der Prüfungsausschuss gibt die wählbaren Module vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

#### 4. Bachelorarbeit (12 ECTS-LP) – Pflichtmodul für den Erwerb des Bachelorgrads der Katholisch-Theologischen Fakultät

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
BA	Bachelorarbeit		<p>Mindestens 108 ECTS-LP</p> <p>Dringend empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belegung des Aufbaumoduls aus der Fächergruppe, aus der das Thema der Bachelorarbeit stammt,</li> <li>• Abschluss eines Basis- oder Aufbaumoduls mit der Prüfungsform „Hausarbeit“ in der Fächergruppe, aus der das Thema der Bachelorarbeit stammt</li> </ul>	1 Semester; 5.–6. FS	<p><u>Inhalt:</u> Wissenschaftliche Fragestellung je nach Fach und Betreuer*in.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bearbeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden,</li> <li>• reflektieren ausgewählte Forschungspositionen bezüglich der von ihnen gewählten Fragestellung kritisch und begründen ihre eigene Position argumentativ.</li> <li>• führen das von ihnen bearbeitete Problem einer Lösung zu und stellen diese angemessen und nachvollziehbar dar.</li> </ul>	Keine	Bachelorarbeit	12

## Anlage 5: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Katholische Theologie“ (Begleitfach im Kern-Begleitfach-Modell)

### Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar/Proseminar/Oberseminar, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.

### 1. Pflichtbereich (6 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
M0	Einführung in das Studium der katholischen Theologie	K*, Ü	Keine	1 Semester; 1. FS	<u>Inhalt:</u> Theologische Grundlegung und propädeutische Einführung in das Studium der Katholischen Theologie (Form, Struktur, Inhalt). <u>Qualifikationsziel:</u> Inhaltliche und strukturelle Orientierung im Studienfach Kath. Theologie sowie grundlegende Literaturrecherche und Erstellung von Texten.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für einen Test zum wissenschaftlichen Arbeiten und eine Probe-Hausarbeit.	Keine	3



Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
AIS BF	Ambiguitäten – Identitäten – Sinnentwürfe im Begleitfach	V	Keine	1 Semester; 5. o. 6. FS	<p><u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt fächerübergreifend die Zusammenhänge von Ambiguitäten, Identitäten und Sinnentwürfen; es analysiert diese und reflektiert Möglichkeiten aus theologischer Sicht, wie mit Ambiguitäten so umgegangen werden kann, dass Identitätsentwürfe und Praktiken weder in Vereindeutigung oder Fundamentalismus noch Beliebigkeit und Gleichgültigkeit umschlagen.</p> <p><u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegendes Verstehen der Bedeutung von Ambiguitäten für religiöse Semantiken und theologische Denkfiguren. Die Studierenden sind in der Lage, Dimensionen von Ambiguität, Identität und Sinn in theologischen und religiösen Texten zu identifizieren sowie im Ansatz theologisch kritisch zu reflektieren.</p>	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Übungsaufgaben und/oder Essay	Portfolio	3

## 2. Fachgebundener Wahlpflichtbereich (30 ECTS-LP)

### 2.1 Stammstudium (24 ECTS-LP)

In den Modulen des Stammstudiums ist mindestens eine Hausarbeit zu verfassen, es können höchstens zwei Hausarbeiten verfasst werden; die Anzahl der zu belegenden Module in der Variante B (mit Hausarbeit) ist abhängig davon, ob Modul „Bas Bibl“ und/oder „Bas Hist“ gewählt wird.

#### 2.1.1 Basisstudium (12 ECTS-LP)

Es ist ein Basismodul zu absolvieren. Bei den Modulen, die in Variante A (ohne Hausarbeit) und B (mit Hausarbeit) angeboten werden, kann nur eine der beiden Varianten gewählt werden. Mit der Wahl des Basismoduls erfolgt bereits eine Festlegung der Fächergruppe, aus der im Bereich 2.1.2 das Aufbaumodul gewählt werden kann.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Bas Bibl	Basis Biblische Theologie	V, S	Keine  Empfohlen: Abschluss oder Belegung von Heb 1 und/oder Gri 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgaben und Referat	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Bas Hist	Basis Historische Theologie	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Bas Prak A	Basis Praktische Theologie A	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Hausaufgabe und/oder Essay(s) und/oder Referat(e) oder Protokoll(e)	Klausurarbeit	12
Bas Prak B	Basis Praktische Theologie B	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe und/oder Essay(s) und/oder Referat(e) oder Protokoll(e)	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Bas Syst A	Basis Systematische Theologie A	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Mündliche Prüfung	12
Bas Syst B	Basis Systematische Theologie B	V, S	Keine	2 Semester; 1. - 4. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Mündliche Prüfung und Hausarbeit. (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

### 2.1.2 Aufbaustudium (12 ECTS-LP)

Es ist ein Aufbaumodul aus der theologischen Fächergruppe zu absolvieren, in der das Basismodul erfolgreich absolviert wurde; es kann nur Variante A (ohne Hausarbeit) oder Variante B (mit Hausarbeit) gewählt werden. Für die Aufbaumodule „Auf Hist“ und „Auf Bibl“ sind Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch bzw. Hebräisch erforderlich.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Auf Hist A	Aufbau Historische Theologie A	V, S, Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie, Abschluss von Lat 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit	12
Auf Hist B	Aufbau Historische Theologie B	V, S, Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie, Abschluss von Lat 1 oder Nachweis entsprechender Kenntnisse.	2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Auf Syst A	Aufbau Systematische Theologie A	S	Abschluss von Basis Systematische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Klausurarbeit	12
Auf Syst B	Aufbau Systematische Theologie B	S	Abschluss von Basis Systematische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Auf Prak A	Aufbau Praktische Theologie A	V, S	Abschluss von Basis Praktische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Auf Prak B	Aufbau Praktische Theologie B	V, S	Abschluss von Basis Praktische Theologie	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausurarbeit und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12
Auf Bibl A	Aufbau Biblische Theologie A	V, S/Ü	Abschluss von Basis Biblische Theologie, Abschluss von Gri 1 oder Heb 1 oder Nachweis von entsprechenden Kenntnissen je nach Lehrveranstaltung.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Biblichen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgabe/-n und Protokoll oder Referat oder Essay oder Portfolio oder Poster	Mündliche Prüfung	12
Auf Bibl B	Aufbau Biblische Theologie B	V, S/Ü	Abschluss von Basis Biblische Theologie, Abschluss von Gri 1 oder Heb 1 oder Nachweis von entsprechenden Kenntnissen je nach Lehrveranstaltung.	2 Semester; 3. - 6. FS	<u>Inhalt:</u> Aufbauende Kenntnisse im Bereich der Biblichen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Hausaufgaben und Protokoll oder Referat oder Essay oder Portfolio oder Poster	Mündliche Prüfung und Hausarbeit (Gewichtung: 75% zu 25%)	12

## 2.2 Ergänzungsstudium (6 ECTS-LP)

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Es kann kein Modul gewählt werden, das bereits in einem anderen Wahlpflichtbereich absolviert wurde.

### 2.2.1 Einführendes Sprachstudium (0 bis 6 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Lat 1	Latein Stufe 1	prÜ*	Keine	1 Semester; 1. o. 3. FS (Studienstart WiSe), 2. o. 4. FS (Studienstart SoSe)	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Lateinische und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung 50% zu 50%)	6
Gri 1	Griechisch Stufe 1	prÜ*, Ü	Keine	1 Semester; 1. – 4. FS	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Biblische Griechisch und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50%)	6
Heb 1	Hebräisch Stufe 1	prÜ*	Keine	1 Semester; 1. – 4. FS	<u>Inhalt:</u> Einführung in das Biblische Hebräisch und seine Sprachstruktur/-logik. <u>Qualifikationsziel:</u> Grundlegende Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an die entsprechenden Inhalte und benötigten Sprachkompetenzen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.	Vokabeltest und Übersetzungsaufgabe	Mündliche Prüfung	3

### 2.2.2 Fachwissenschaftliche Ergänzung (0 bis 6 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Plus Bibl	Plus Biblische Theologie	S/Ü	Belegung von Basis Biblische Theologie, und je nach Lehrveranstaltung Abschluss Gri 1 und/ oder Heb 1 oder Nachweis ent- sprechender Sprach- kenntnisse.	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der biblischen Literatur und der Biblischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Text-, Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handouterstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Hist	Plus Historische Theologie	S/Ü	Abschluss von Basis Historische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Prak	Plus Praktische Theologie	V, S/Ü	Keine  Empfohlen: Belegung und/oder Abschluss von Basis Praktische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Plus Syst	Plus Systematische Theologie	S/Ü	Keine  Empfohlen: Belegung und/oder Abschluss von Basis Systematische Theologie	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Ergänzende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Portfolio	6
Phil I	Philosophie I	V, S/Ü	Keine	1 – 2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Philosophie, insbesondere mit Blick auf theologische und religionsphilosophische Fragestellungen. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout- erstellung und/oder Übungs- aufgaben und/oder Poster- präsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Phil II	Philosophie II	V, S/Ü	Keine	1 – 2 Semester; 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Philosophie, insbesondere mit Blick auf sozialphilosophische und ethische Fragestellungen. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6
KompTh	Komparative Theologie	V, S/Ü	Keine	2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Grundlagen und ausgewählte Themen der komparativen Theologie. <u>Qualifikationsziel:</u> Entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Hausarbeit	6
OMM	Ohnmacht – Macht – Missbrauch	S, Ü	Keine	1 – 2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Kirchliche und gesellschaftliche Themenkomplexe, in denen Strukturen, Dynamiken und Erfahrungen von Ohnmacht, Macht und Missbrauch eine zentrale Rolle spielen, wie z.B. sex. Gewalt, Diskriminierungen. <u>Qualifikation:</u> Kennen von grundlegendem Hintergrundwissen, sich in den jeweiligen Diskursen mit ihren Ebenen und Aspekten orientieren können, die theologische Relevanz nachvollziehen und kommunizieren können.	Lektüre und Beantwortung von Lektürefragen und/oder Referat und/oder Handout-erstellung und/oder Übungsaufgaben und/oder Posterpräsentation und/oder Essay	Portfolio	6



### 2.2.3 Praktikum (0 bis 6 ECTS-LP)

Es kann nur eines der beiden Module P2 oder P4 absolviert werden.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
P2	Zweiwöchiges Praktikum	P	Keine	1 Semester (2 Wochen); 4. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Praktische Erfahrungen in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts.	Keine	3
P4	Vierwöchiges Praktikum	P	Keine	1 Semester (4 Wochen); 4. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Praktische Erfahrungen in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts.	Keine	6

### 2.2.4 Aufbauendes Sprachstudium (0 bis 3 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Heb 2	Hebräisch Stufe 2	prÜ*	Abschluss Heb 1	1 Semester; 2. o. 4. FS (Studienstart WiSe), 3. o. 5. FS (Studienstart SoSe)	<u>Inhalt:</u> Vertiefte und erweiterte Vermittlung des Biblischen Hebräisch. <u>Qualifikationsziel:</u> Vertiefte und erweiterte Sprachkompetenzen in enger Anlehnung an fachwissenschaftliche Kompetenzen.	Hausaufgaben, schriftliche Übungen	Klausurarbeit und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50 % zu 50 %)	3

### 3. Freier Wahlpflichtbereich (12 ECTS-LP)

Im freien Wahlpflichtbereich kann kein Modul gewählt werden, das bereits in einem anderen Wahlpflichtbereich absolviert wurde.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
bpB	Berufs- und praxisbezogene Profilbildung	prÜ*, Ü*	Keine	1 –2 Semester; 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Anleitung zu und Training von verschiedenen Fertigkeiten, Fähigkeiten, Techniken und Methoden inkl. dem zugehörige Fachwissen für eine sachgemäße Anwendung. <u>Qualifikationsziel:</u> Erwerb von Kompetenzen für spezifische praktische Anwendungssituationen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	3
relP	Religiöse Persönlichkeitsbildung	prÜ*	Keine	1 –2 Semester; 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Reflexion und Weiterentwicklung der individuellen Glaubensvorstellungen anlässlich der Studienwahl und Berufsorientierung. <u>Qualifikationsziel:</u> Bewusstwerden von und Sprachfähigkeit über eigene Glaubensvorstellungen, sowie deren Bedeutung für das Selbstverständnis als angehende*r Theologe*in	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	3
kultB	Kulturelle Bildung	S*/Ü*	Keine	1 –2 Semester 3. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Auseinandersetzung mit kulturellen Ausdrucksformen (wie z.B. liturgischer Gesang, Theaterstücke) aus rezipierender und/oder produzierender Perspektive. <u>Qualifikationsziel:</u> Verstehen der Eigenarten und inneren Logiken von kulturellen Ausdrucksformen, sowie Techniken und Methoden hinsichtlich der Planung, Ausführung und Deutung, sowie Inter- und Transdisziplinarität.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio.	Keine	6
fSpr	Fremdsprache (SLZ)	Ü*	Je nach Lehrveranstaltung entsprechende Vorkenntnisse für die gewählte Stufe	1 Semester 3. –6. FS	<u>Inhalt:</u> Vokabular, Grammatik und Sprachpraxis der gewählten Sprache gemäß der gewählten Stufe. <u>Qualifikationsziel:</u> Spracherwerb in der gewählten Sprache gemäß der gewählten Stufe.	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ehrE A	Ehrenamtliches Engagement A	prÜ*	Keine	1 –2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements. <u>Qualifikationsziel:</u> Sensibilisierung für unbekannte soziale Kontexte, inter- und transdisziplinäre Kommunikationskompetenz, Förderung des Verantwortungsbewusstseins, alltagbezogene Anwendungserfahrungen hinsichtlich im Studium erworbener Kompetenzen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio und den Nachweis ehrenamtlichen Engagements (sozial/kulturell) im Umfang von mindestens 80 Stunden.	Keine	3
ehrE B	Ehrenamtliches Engagement B	prÜ*	Keine	1 –2 Semester 1. – 6. FS	<u>Inhalt:</u> Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements. <u>Qualifikationsziel:</u> Sensibilisierung für unbekannte soziale Kontexte, inter- und transdisziplinäre Kommunikationskompetenz, Förderung des Verantwortungsbewusstseins, alltagbezogene Anwendungserfahrungen hinsichtlich im Studium erworbener Kompetenzen.	Die ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für ein als bestanden bewertetes Portfolio und den Nachweis ehrenamtlichen Engagements (sozial/kulturell) im Umfang von mindestens 160 Stunden.	Keine	6

Es können weitere Module aus dem Angebot der Universität Bonn gewählt werden; der Prüfungsausschuss gibt die wählbaren Module vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

## **Anlage 6: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**  
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
  - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
  - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
  
- **Gruppe 2:**  
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
  
- **Gruppe 3:**  
alle übrigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
  
- **Gruppe 4:**  
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.